

Abschrift

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 11 U 118/16
311 O 386/15
LG Hamburg



Beschluss

In der Sache

Kommanditgesellschaft MS "SANTA FIORENZA" Offen Reederei GmbH & Co., vertreten durch die Zweiundzwanzigste Oceanus Schifffahrts-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Claus-Peter Offen, Claus Oliver Offen, Jan Hendrik Offen, Andreas Baron von der Recke, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **John Wilts**, Paul-Neveermann-Platz 5, 22765 Hamburg, Gz.: JW/NBi-213-15

gegen



- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mattil & Kollegen**, Thierschplatz 3, 80538 München, Gz.: 61/16RV

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 11. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Lauenstein, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Reimers-Zocher und den Richter am Oberlandesgericht Rehling am 09.12.2016:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 11, vom 31. Mai 2016, Geschäfts-Nr. 311 O 386/15, wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Berufung zu tragen.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren festgesetzt auf € 9.654,20.

Gründe:

Die zulässige Berufung der Klägerin ist gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen, da die Berufung nach einstimmiger Überzeugung des Senats offensichtlich

keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil nicht erfordern und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

1. Das Landgericht hat die Klage mit dem angefochtenen Urteil aus den im Hinweisbeschluss des Senats vom 22. November 2016 genannten Gründen zu Recht abgewiesen. Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Klägerin mit Schriftsatz vom 01. Dezember 2016 zu den ihr erteilten Hinweisen hält der Senat daran fest, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

Soweit die Klägerin meint, die in Rede stehende Regelung ihres Gesellschaftsvertrags könne auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allenfalls dann unklar im Sinne des § 305c Abs. 2 BGB sein, sofern es überhaupt mehrere Auslegungsalternativen gebe, übersieht die Klägerin, dass der Senat eine derartige Unklarheit in seinem Urteil vom 14. Oktober 2016 insofern angenommen hat, als die in § 12 Ziffer 4. Satz 4 des Gesellschaftsvertrags erfolgte Bezugnahme auf das Bestehen von Verlustsonderkonten, die begrifflich weder gesetzlich bestimmt sind noch auch nur im Gesellschaftsvertrag erläutert werden, gerade offen lässt, ob hiermit auf einen Vorgang Bezug genommen wird, der bilanziell auf der Ebene der Gesellschaft abzubilden ist, oder ob hiermit alternativ auf die in § 15 des Gesellschaftsvertrags geregelten Gesellschafterkonten verwiesen werden soll (juris Rn. 53), was wegen der dort abweichend verwendeten Bezeichnung der für die Gesellschafter im Einzelnen zu führenden Konten zwar fernliegt, den von der Klägerin verfolgten Anspruch indes allein rechtfertigen könnte (s.a. OLG Nürnberg, Urte. v. 1. August 2016 - 8 U 2259/15 -, juris Rn. 16).

Soweit daneben der Senat in seinem Urteil vom 14. Oktober 2016 aus der Verwendung des Begriffs der Verlustsonderkonten eine Unklarheit auch insofern hergeleitet hat, als dass für jeden Gesellschafter lediglich ein Ergebnissonderkonto zu führen ist, lässt es sich entgegen der Auffassung der Klägerin dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. Februar 2016 (II ZR 348/14) nicht entnehmen, dass die diesbezüglich uneinheitliche Verwendung von Singular und Plural "unschädlich" sei. In dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu Grunde liegenden Gesellschaftsvertrag waren die jeweiligen Konten vielmehr durchgängig in der Mehrzahl bezeichnet worden, ohnehin hat sich der Bundesgerichtshof in der von der Klägerin nunmehr in Bezug genommenen Passage der Entscheidungsgründe des dortigen Urteils nicht zur Verständlichkeit der Regelungen des dortigen Gesellschaftsvertrags für den verständigen

Publikumspersonengesellschafter geäußert.

Die Auffassung der Klägerin, dass im Regelungszusammenhang des § 15 Ziffer 2. Buchst. c) des Gesellschaftsvertrags ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass "die Rückzahlungspflicht aus den Darlehensverträgen" nicht erfasst sei, bloß "wünschenswert" gewesen wäre, dem "eindeutigen" Regelungsgehalt des § 12 Ziffer 4. Abs. 2 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags aber nicht entgegenstünde, teilt der Senat unter anderem unter Verweis auf das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Februar 2015 (- 8 U 103/14 -, juris Rn. 11, 75) unverändert nicht; ebenso wenig folgt der Senat der Auffassung der Klägerin, dass der fehlenden Regelung der Rückzahlungsvoraussetzungen keine maßgebliche Bedeutung für die Beurteilung des Gesellschaftsvertrags am Maßstab unter anderem des § 305c Abs. 2 BGB zukommen könne.

Da nach alledem bereits unter dem Gesichtspunkt der mangelnden Klarheit des klägerischen Regelungswerks der klagegegenständliche Anspruch nicht besteht, kommt es für die Entscheidung über die hiernach offensichtlich unbegründete Berufung auf die Angriffe der Klägerin gegen die Erwägungen im Urteil des Senats vom 14. Oktober 2016 dazu, dass eine Rückforderbarkeit der Liquiditätsausschüttungen zugleich im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB überraschend wäre, schon nicht mehr entscheidungstragend an. In Übereinstimmung mit den Oberlandesgerichten Hamm und Nürnberg hält der Senat die rechtliche Beurteilung für gleichermaßen eindeutig wie auch höchstrichterlich geklärt, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt einer Entscheidung über die klägerische Berufung im Wege der Beschlusszurückweisung nichts entgegensteht. Der Bundesgerichtshof hat zuletzt mit Beschlüssen vom 1. März (II ZR 66/15 und II ZR 67/15) und insbesondere vom 27. Juni 2016 (II ZR 63/15) hinreichend klargestellt, dass klärungsbedürftige Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Rückforderung gewinnunabhängiger Ausschüttungen an Kommanditisten durch seine bisherige Rechtsprechung geklärt seien und die Anwendung dieser Grundsätze auf den konkreten Einzelfall den Tatgerichten obliege.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Lauenstein
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Reimers-Zocher
Richterin
am Oberlandesgericht

Rehling
Richter
am Oberlandesgericht